

*Sanctio*, die in dänischen ebenso wie in deutschen Königsurkunden auf die Pönformel beschränkt ist, angeschlossen, hat dann aber, auf die Vorurkunde zurückgreifend, noch eine der Königsurkunde sonst fremde Prämienformel (*Benedictio*) nach dem Muster des Papstprivilegs angefügt. Die stilistische Ungleichheit des Zusatzes gegenüber dem sonstigen Text beruht darauf, daß er ohne die Möglichkeit einer Anwendung allgemein abendländischer Kanzlei-gebräuche auf dänischem Boden selbständig formuliert werden mußte. Die stilistische Ungleichheit spricht daher mehr für als gegen die Echtheit des Privilegs. — Neben diesen äußeren Merkmalen sind auch innere sachliche Gründe gegen die Echtheit des Zusatzes geltend gemacht worden. Es dreht sich dabei vornehmlich um die Deutung der Worte *expedicio*, von der die Laienbrüder und Klosterhintersassen befreit werden, und *lege Danorum servata* bzgl. der kgl. Genehmigung zur Verwendung der Vermögenshälfte als Seelgerät. Vf. belegt an einzelnen Beispielen, daß die Bestimmungen, durch die das Königtum von ihm bisher zustehenden Rechten zugunsten der Kirche abstand, durchaus in die Zeit der Entstehung der Urkunde passen.

Berlin-Dahlem.

G. Wentz.

Lauritz Weibull, Ringstedklostrets privilegier 1135—1225 (Scandia 14, 1941, S. 57—73). — Das Ende des 11. Jhs gestiftete Benediktinerkloster Ringsted auf Seeland erlangte seit der Beisetzung Knut Lavards in der Klosterkirche eine zentrale Stellung im dänischen Reich, die sich in seinen zahlreichen Privilegien widerspiegelt. Die ältesten Privilegien des Klosters sind zusammen mit Urkunden aus jüngerer Zeit abschriftlich überliefert in einem im Reichsarchiv Kopenhagen aufbewahrten Kopialbuch, dem sog. Ringstedbuch, aus der zweiten Hälfte des 16. Jhs. Von den Ergebnissen der von W. angestellten diplomatischen Untersuchungen sind die folgenden für die Urkundenlehre von Interesse. Das in den vorliegenden Drucken nur die Jahreszahl 1135 tragende älteste Privileg vermag W. auf Grund von interlinearen Zusätzen im Ringstedbuch genauer auf Febr. 2 zu datieren und mittelst dieser Feststellung in das Itinerar des Ausstellers Erik Emune einzureihen. Für den dispositiven Teil ist der Text einer Urkunde des Königs Niels für St. Knut in Odense benutzt worden. W. schließt daraus, daß die Kanzlei Erik Emunes, deren Regeln im übrigen kurialen Gebräuchen folgten, Konzepte oder Abschriften älterer Ausgänge zur Verfügung hatte. Als Diktator wird der Kaplan Riko, Domherr von Lund, später Bischof von Schleswig und Roskilde, namhaft gemacht, der sich zur Ingrossierung des Privilegs eines Lundener Mitkanonikers bediente, dessen Hand in der Mitte des 12. Jhs das *Memoriale fratrum Lundensium* geführt hat. — Von zwei Privilegien Waldemars I. läßt sich das im Ringstedbuch angegebene Datum der einen (1152) nicht mit dem Titel des Ausstellers: *rex Danorum* vereinen. Eine kritische Untersuchung der Zeugenreihe ermöglicht einen Ansatz für die Ausstellung der Urkunde in der Zeit von 1158 Dez. 10 bis 1162 August. — Für die undatierte Urkunde Knuts VI., durch die der König, sein Bruder, seine Mutter und mehrere Hofbeamte das Kloster Ringsted bewidmen, ermittelt W. gegen den Ansatz Suhms (Hist. af Danmark VIII 399) als terminus ante quem 1193, da der Königstitel von da ab *Danorum et Sclavorum rex*, zuvor aber *rex Danorum* lautet. Gegen Suhm, der die Urkunde für einen Auszug aus dem verlorenen Diplom im Kopialbuch hielt, macht W. geltend, daß es sich um